

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

EINGANG GR			
6. Mai 2020			
GRG Nr.	16	BS 48	510

Frauenfeld, 7. April 2020

222

Botschaft betreffend Genehmigung der Notstandsmassnahmen im Zusammenhang mit COVID-19, inklusive COVID-Nachtragskredit

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft betreffend Genehmigung der Notstandsmassnahmen, die der Regierungsrat und der Kantonale Führungsstab (KFS) im Zusammenhang mit COVID-19 gestützt auf § 44 Kantonsverfassung (KV; RB 101) bis zum 7. April 2020 getroffen haben.

1. Ausgangslage

Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-Cov-2) und der Zunahme der durch das Virus hervorgerufenen Krankheitsfälle (COVID-19) ergriffen der Bundesrat und der Regierungsrat verschiedene Massnahmen, um die gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen dieser Pandemie abzufedern und zu bewältigen. Mit RRB Nr. 134 vom 13. März 2020 hat der Regierungsrat festgestellt, dass sich der Kanton Thurgau in einer ausserordentlichen Lage gemäss § 2 Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (RB 530.1) befindet. Die COVID-19-Pandemie stellt Privatpersonen, selbständig tätige Personen, Unternehmen und auch staatliche Organisationen vor enorme Herausforderungen. In dieser Situation sah sich der Regierungsrat gezwungen, unter Abwägung von Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit eine Reihe von Sofort- und Notmassnahmen zu treffen.

2. Rechtliche Grundlagen

Bei grosser Not oder schwerer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann der Regierungsrat gemäss § 44 Abs. 1 KV Notstandsmassnahmen beschliessen. Diese Bestimmung dient einerseits dem Schutz klassischer Polizeigüter (wie dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Schutz der öffentlichen Gesundheit), andererseits aber auch der Abwehr von wirtschaftlichen und sozialen Notständen, die weitreichende

Konsequenzen hätten und zu einer Gefährdung der klassischen Polizeigüter führen könnten. § 44 KV erlaubt dem Regierungsrat, in einer ausserordentlichen, dringlichen Situation rasch und wirkungsvoll zu handeln. Notstandsmassnahmen können sowohl Rechtsetzung als auch andere Massnahmen, insbesondere faktisches Verwaltungshandeln, umfassen. Sie sind nicht an die verfassungsmässigen Finanzbefugnisse gebunden, können auch ohne gesetzliche Grundlagen ergriffen werden und entfalten unmittelbare Wirkung. Über getroffene Notstandsmassnahmen ist der Grosse Rat unverzüglich zu informieren (§ 44 Abs. 1 KV). Genehmigt der Grosse Rat die Notstandsmassnahmen, bleiben sie gültig. Spätestens nach einem Jahr treten sie ausser Kraft (§ 44 Abs. 2 KV). Sie unterstehen nicht dem Referendum, selbst wenn sie Volksbefugnisse berühren.

3. Massnahmen

3.1. RRB Nr. 134 vom 13. März 2020 betreffend Finanzkompetenzen Kantonalen Führungsstab

Inhalt

Der Regierungsrat hat dem Kantonalen Führungsstab (KFS) für die Dauer der ausserordentlichen Lage eine Finanzkompetenz von Fr. 200'000 für einmalige und Fr. 50'000 für wiederkehrende Ausgaben erteilt. Der Finanzrahmen für sämtliche Ausgaben beträgt 1 Mio. Franken.

Beschlüsse gestützt auf § 44 KV

Ziff. 4: Der KFS verfügt über eine Finanzkompetenz von Fr. 200'000 für einmalige und Fr. 500'000 für wiederkehrende Ausgaben. Der Finanzrahmen für sämtliche Ausgaben beträgt 1 Mio. Franken.

Finanzielle Auswirkungen

- Finanzrahmen KFS 1 Mio. Franken

3.2. RRB Nr. 191 vom 31. März 2020 betreffend Beschlussfassung in Zweckverbänden durch die Delegiertenversammlung / schriftliche oder elektronische Abstimmung

Inhalt

Aufgrund der vom Bundesrat ausgerufenen ausserordentlichen Lage sind gegenwärtig öffentliche Veranstaltungen verboten. Zu diesen verbotenen Veranstaltungen gehören auch Delegiertenversammlungen von Zweckverbänden. Hingegen kann der Veranstalter einer solchen Veranstaltung anordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form ausüben können. Dies ist

für die Zweckverbände eine mit wenig Aufwand verbundene Alternative, um innert nützlicher Frist über Budget 2020, Jahresrechnung 2019 und allenfalls weitere dringliche Geschäfte abzustimmen. Der Regierungsrat hat den Vorständen der Zweckverbände die entsprechende Kompetenz erteilt.

Beschluss gestützt auf § 44 KV

1. Die Vorstände der Zweckverbände des Kantons Thurgau können anordnen, dass die Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2019, das Budget 2020 und weitere für die Delegiertenversammlung im Frühjahr 2020 vorgesehene unaufschiebbare Geschäfte auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form stattfindet.

Finanzielle Auswirkungen

Keine finanziellen Auswirkungen.

3.3. RRB Nr. 192 vom 31. März 2020 betreffend Anordnungen betreffend Volksabstimmungen in den Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Bürgergemeinden / Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen

Inhalt

Aufgrund der vom Bundesrat ausgerufenen ausserordentlichen Lage sind gegenwärtig öffentliche Veranstaltungen verboten. Der Kanton hätte zwar grundsätzlich die Möglichkeit, Ausnahmen vom Versammlungsverbot zu bewilligen. Gemäss den Empfehlungen des Bundesrates ist es gegenwärtig jedoch nicht angezeigt, Gemeindeversammlungen durchzuführen. Um die politische Entscheidungsfähigkeit der Gemeinden und gleichzeitig die Rechte der Stimmberechtigten zu wahren, hat der Regierungsrat den Gemeinden ermöglicht, die Gemeindeversammlungen durch Urnenabstimmungen zu ersetzen oder über die normalerweise geltenden Termine hinaus zu verschieben. Für Wahlen gilt, dass sie grundsätzlich zu verschieben und nur in Ausnahmefällen zu bewilligen sind.

Beschlüsse gestützt auf § 44 KV

1. Die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden, die Behörden der Schulgemeinden und der Bürgergemeinden können anordnen, dass für die Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2019 und das Budget 2020 anstelle einer Gemeindeversammlung eine ausserordentliche Urnenabstimmung durchgeführt wird.
Unter den Voraussetzungen von Ziffer 4 gilt dies auch für weitere Geschäfte, für die gemäss Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung zuständig wäre.
2. Der Termin für die Genehmigung der Jahresrechnung der Politischen Gemeinden, der Schulgemeinden und der Bürgergemeinden wird bis Ende des Jahres 2020 erstreckt.
Die Jahresrechnungen sind jedoch bis Ende Juli 2020 zuhanden der kantonalen Stellen oder der Bundesstellen bereitzustellen, auch wenn sie noch nicht genehmigt sind.

3. Für Gemeinden, die noch nicht über ein genehmigtes Budget 2020 verfügen, wird der letzte Termin zur Budgetgenehmigung wie folgt erstreckt:

- 3.1 Politische Gemeinden bis zum 30. Juni 2020;

- 3.2 Schulgemeinden und Bürgergemeinden bis Ende des Jahres 2020.

Bis zur Budgetgenehmigung dürfen nur gebundene Ausgaben getätigt werden.

4. Urnenabstimmungen über dringende Sachvorlagen sind zulässig, soweit die Botschaft für die Meinungsbildung der Stimmberechtigten genügt und keine Orientierungsversammlungen notwendig sind. Abstimmungen über nicht dringende, komplizierte und mutmasslich umstrittene Sachvorlagen sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.
5. Die Gemeinde kann festlegen, dass bereits zugestellte und datierte Abstimmungsunterlagen (Botschaften zu Budget, Rechnung oder Sachvorlagen) für die neu angesetzte Abstimmung gültig bleiben.
Der Stimmrechtsausweis für Urnenabstimmungen muss in jedem Fall neu erstellt werden.
6. Auf die Durchführung von Ersatzwahlen ist zu verzichten, solange ein Veranstaltungsverbot gemäss Artikel 6 der COVID-19-Verordnung 2 besteht. Die Wahlen sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.
Das zuständige Departement kann die Durchführung einer Behörden-Ersatzwahl ausnahmsweise bewilligen, insbesondere zur Erhaltung der Beschlussfähigkeit einer Behörde.
7. Bei der Verschiebung von Wahlen bleiben laufende Fristen zur Einreichung von Wahlvorschlägen offen bis zum 55. Tag vor dem neu angesetzten Abstimmungstag. Bereits abgelaufene Fristen beginnen nicht neu zu laufen.
8. Die Abstimmungslokale sind so zu gestalten, dass die Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und Abstandhalten eingehalten sind.
9. Solange die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus gelten, wird den Stimmberechtigten generell bei allen Abstimmungen die briefliche Stimmabgabe empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine finanziellen Auswirkungen.

3.4. RRB Nr. 193 vom 31. März 2020 betreffend Anordnungen betreffend Fristenstillstand bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren

Inhalt

Der Bund erliess am 20. März 2020 die Verordnung über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren. Zur Vereinheitlichung der Rechtslage hat der Regierungsrat die gleichen Regelungen auch für die Fristen bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren angeordnet.

Beschlüsse gestützt auf § 44 KV

1. Bei kantonalen Volksinitiativen stehen folgende gesetzliche Fristen still:
 - 1.1. Frist zur Einreichung von Unterschriftenlisten für eine Volksinitiative gemäss § 26 KV in Verbindung mit § 75 StWG;
 - 1.2. Fristen zur Behandlung und zur Unterbreitung von Volksinitiativen gemäss § 80 bis § 84 StWG;
2. Für Referendumsfristen gemäss § 22 bis § 24 KV gilt:
 - 2.1. Eine laufende Referendumsfrist steht still, wenn der Staatskanzlei spätestens fünf Tage nach Veröffentlichung dieses Beschlusses die Sammlung von Unterschriften angezeigt wird.
 - 2.2. Bei neuen Veröffentlichungen gemäss § 85 StWG steht die Referendumsfrist still.
3. Für Volksbegehren in den Gemeinden gilt der Fristenstillstand gemäss den Ziffern 1 und 2 sinngemäss.
4. Während des Stillstands der Fristen werden keine Feststellungen über das Zustandekommen von Volksbegehren getroffen.
5. Während des Stillstands der Fristen dürfen keine Unterschriften gesammelt oder Unterschriftenlisten zur Verfügung gestellt werden.
6. Die Staatskanzlei und die Gemeindekanzleien sorgen für die sichere Aufbewahrung der eingereichten Unterschriftenlisten. Sie nehmen während des Stillstands der Fristen keine Unterschriftenlisten zur Stimmrechtsbescheinigung entgegen.
7. Der Fristenstillstand gemäss Ziffern 1 bis 3 gilt vom 3. April 2020 bis zum 31. Mai 2020.

Finanzielle Auswirkungen

Keine finanziellen Auswirkungen.

3.5. RRB Nr. 203 vom 3. April 2020 betreffend Coronavirus: kantonale Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen

Inhalt

In Ergänzung des vom Bundesrat am 20. März 2020 verabschiedeten Massnahmenpakets in der Höhe von 32 Mia. Franken hat der Regierungsrat ein kantonales Massnahmenpaket verabschiedet. Dieses soll Akteure der Thurgauer Wirtschaft und Gesellschaft unterstützen, die nicht von den Massnahmen des Bundesrates abgedeckt werden. Zudem soll es die Wirkung der Bundesmassnahmen verstärken – mit dem Ziel, die Substanz der Thurgauer Wirtschaft sowie der Sport- und Kulturlandschaft zu erhalten.

Beschlüsse gestützt auf § 44 KV

1. Bis zum Ende der ausserordentlichen Lage wird auf die Ausnutzung von Zahlungsfristen bei der Begleichung von Rechnungen verzichtet. Den Gemeinden wird diese Massnahme ebenfalls empfohlen.
2. Bis zum Ende der ausserordentlichen Lage wird der Versand von Mahnungen ausgesetzt.
3. Unternehmen, welche unter der Corona-Pandemie finanziell besonders leiden, können in der Jahresrechnung 2019 eine «Corona-Pandemie-Rückstellung» bilden.
4. Für die Massnahmen im Kultur- und Sportbereich wird ein zusätzlicher Betrag von insgesamt 5 Mio. Franken zulasten des Lotteriefonds bewilligt.

Finanzielle Auswirkungen

- Massnahmen Kultur- und Sportbereich 5 Mio. Franken
(aus Ertrag der Swisslos Interkantonale Landeslotterie)

3.6. RRB Nr. 204 vom 3. April 2020 betreffend Spezialfonds COVID-Härtefälle

Inhalt

Der Kanton Thurgau schafft einen Spezialfonds über 20 Mio. Franken, der Kreditausfallgarantien zugunsten von Bankkrediten vorsieht. Dieser Spezialfonds greift subsidiär zu den bereits in Kraft gesetzten Massnahmen des Bundes (COVID-Kredite, Kurzarbeitsentschädigung etc.). Auch Selbständigerwerbende, die nachweislich Liquiditätsprobleme aufgrund der Coronakrise haben, können vom Thurgauer Programm profitieren.

Aus dem Spezialfonds COVID-Härtefälle können Kredite durch Banken mit einem Geschäftsdomicil im Kanton Thurgau im Rahmen von 100 Mio. Franken gesprochen werden. Der Kanton übernimmt für diese Kredite eine Ausfallgarantie von 85 %, die restli-

che Garantie von 15 % leistet die kreditgebende Bank. Die Kredite können alle Unternehmen, Kleingewerbe, Selbständigerwerbende und Start-ups mit Steuerdomizil im Kanton beanspruchen, wenn sie die Bedingungen erfüllen.

Beschlüsse gestützt auf § 44 KV

1. Der Eventualverpflichtung von 85 Mio. Franken für Kreditausfallgarantien zugunsten der beteiligten Banken wird zugestimmt.
2. Dem Spezialfonds für Härtefälle aufgrund der Corona-Krise für Unternehmen, Kleingewerbe, Selbständigerwerbende und Start-ups mit Steuerdomizil im Kanton Thurgau über 20 Mio. Franken, als Teil der Eventualverpflichtung von 85 Mio. Franken, zur Absicherung von Bankkrediten mittels Kreditausfallgarantie des Kantons Thurgau wird zugestimmt.
3. Die Kredite mit einer Kreditausfallgarantie des Kantons Thurgau können zwischen dem 15. April 2020 und 30. September 2020 durch die Banken mit Geschäftsdomizil im Kanton Thurgau bzw. vom dazugehörigen Konzern von betreuten Kunden mit Steuerdomizil Kanton Thurgau gesprochen werden.
4. Das Departement für Finanzen und Soziales wird ermächtigt, mittels Entscheid die Details zur Umsetzung der Kreditausfallgarantien des Kantons Thurgau gegenüber den beteiligten Banken zu erlassen.
5. Die Finanzverwaltung wird mit der Umsetzung der Kreditausfallgarantien des Kantons Thurgau beauftragt.
6. Die Finanzverwaltung orientiert den Regierungsrat per 30. April 2020, 31. Mai 2020, 30. Juni 2020, 30. September 2020, nachfolgend vierteljährlich und letztmals per 30. September 2025 über den Stand der gesprochenen Garantien.
7. Der Regierungsrat wird von der Finanzverwaltung umgehend orientiert, falls das Kreditvolumen 90 Mio. Franken überschreitet.

Finanzielle Auswirkungen

- Schaffung Spezialfonds für COVID-Härtefälle 20 Mio. Franken

4. Finanzielle Auswirkungen

Die angeordneten Massnahmen des Regierungsrates haben finanzielle Folgen, die über den Finanzbefugnissen gemäss § 45 KV liegen. Dadurch werden die vom Grossen Rat am 4. Dezember 2019 mit dem Voranschlag bewilligten Budgetkredite in verschiedenen Bereichen nicht ausreichen. Der Regierungsrat unterbreitet deshalb dem Grossen Rat zwei zusätzliche Finanzbeschlüsse. Für die Bildung des Spezialfonds COVID-19-Härtefälle beantragt er, dazu den Ertragsüberschuss der Rechnung 2019 im Umfang von 20 Mio. Franken zu benützen. Für die Pandemiebekämpfung beantragt er einen

Nachtragskredit COVID-19 im Umfang von 50 Mio. Franken als Verpflichtungskredit gemäss § 22 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates (FHG; 611.1) im Sinne eines Rahmenkredites (§ 22 Abs. 3 FHG).

4.1. Spezialfonds COVID-19-Härtefälle von 20 Mio. Franken

Mit RRB Nr. 204 vom 3. April 2020 betreffend Spezialfonds COVID-19-Härtefälle hat der Regierungsrat einer Kreditausfallgarantie von 85 % zugunsten der Banken zugestimmt. Mit dieser Kreditausfallgarantie des Kantons Thurgau wird ein maximales Kreditvolumen von 100 Mio. Franken abgedeckt. Im Grundsatz erfolgt die Kreditgewährung ohne Sicherheiten, was einer Blankokreditgewährung entspricht. Die kreditgebende Bank hat den Kredit in Abhängigkeit des Kreditausfallrisikos zu prüfen, sie übernimmt 15 % und der Kanton Thurgau 85 % des Kreditausfallrisikos. Die Kreditgewährung ist an eine Rückzahlung innert 5 Jahren gebunden.

In diesem Sinne geht der Kanton Thurgau mit der Zusage zum Kreditvolumen von 100 Mio. Franken eine Eventualverpflichtung von 85 Mio. Franken ein. Für die besicherten Kredite wird in einer Risikobeurteilung von einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 15 % bis 25 % der gesprochenen Kreditsumme ausgegangen. Mit den vorgeschlagenen 20 Mio. Franken, die durch den Spezialfonds COVID-19-Härtefälle abgedeckt sind, können Ausfälle von 23.5 % der gesamten gesprochenen Kreditsumme abgedeckt werden. Würde sich wider Erwarten im Laufe der Kreditbeanspruchung zeigen, dass das Volumen des Spezialfonds nicht ausreicht, so wird der Regierungsrat rechtzeitig einen entsprechenden Antrag stellen.

Der Regierungsrat schlägt vor, die Rückstellung von 20 Mio. Franken für die Kreditausfallgarantie aus dem Ertragsüberschuss der Staatsrechnung 2019 zu entnehmen. Diese Zuweisung vor der ordentlichen Genehmigung des Geschäftsberichts kann ausnahmsweise aufgrund der aktuellen Ausnahmesituation erfolgen sowie aufgrund der Tatsache, dass der zur Verteilung stehende Ertragsüberschuss rund 70 Mio. Franken aufweist. Die vorzeitige Zuweisung entspricht also nur 29 Prozent des gesamten Ertragsüberschusses.

4.2. Nachtragskredit COVID-19: Rahmenkredit von 50 Mio. Franken

Für die Kosten der Pandemiebekämpfung wird beim Grossen Rat ein Nachtragskredit gemäss § 30 FHG von 50 Mio. Franken zu Lasten der Rechnung 2020 beantragt. Dabei handelt es sich um einen Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits gemäss § 22 FHG. Im Bereich der Gesundheitsversorgung und der sozialen Einrichtungen fallen hohe Kosten an für die Pandemiebekämpfung. Sie wurden unter der Annahme geschätzt, dass die ausserordentlichen Massnahmen bis Ende Mai 2020 grundsätzlich bestehen bleiben und ab Juni 2020 wieder Normalbetrieb herrscht. Falls verschiedene Massnahmen verlängert werden müssen, wird rechtzeitig ein weiterer Nachtragskredit-Antrag gestellt. In der Kostenschätzung wurden auch die Mehrstunden jener Ämter der kantonalen Verwaltung einbezogen, die sich intensiv mit der Pandemie beschäftigen.

müssen. Schliesslich werden für verschiedene weitere unvorhersehbare Massnahmen im Zuge der Pandemiebekämpfung 4 Mio. Franken vorgesehen.

Der Nachtragskredit COVID-19 beinhaltet nach heutigem Kenntnisstand die folgenden Positionen. Er deckt die geschätzten zusätzlichen Kosten aufgrund der Corona-Pandemie-Bekämpfung bis Ende Mai 2020 ab.

Beschluss / Bereich	Zweck	Betrag in Fr.
RRB Nr. 134 vom 13.03.2020	Mittel für Kantonalen Führungsstab	1.0 Mio.
RRB Nr. 203 vom 07.04.2020	Massnahmen Kultur- und Sportbereich (aus Ertrag der Swisslos Interkantonale Landeslotterie)	5.0 Mio.
Gesundheitswesen	– Betriebsreduktion Spitäler und Reha-Kliniken aufgrund Corona-Massnahmen	20.0 Mio.
	– Vorhalteleistungen für stationäre Versorgung COVID-19-Patientinnen/-en	6.0 Mio.
	– Zusätzliche Restkostenfinanzierung Pflegeheime und Spitex	2.0 Mio.
	– Maskenbeschaffung	1.5 Mio.
Soziale und schulische Einrichtungen für beeinträchtigte Menschen	Mehrkosten aufgrund der Covid-Massnahmen	6.0 Mio.
Asylbetreuung und Sozialhilfe	Zusätzliche Miet-, Infrastruktur- und Personalkosten (Ersatzanstellungen, Sicherheitsdienst)	1.3 Mio.
Steuern (ganzes Jahr)	Rückstellungen für Verzugszinsen	0.2 Mio.
Überschreitung Globalbudgets	Erhöhte Personalkosten	3.0 Mio.
Verschiedene Massnahmen	Kostenfolgen in den Departementen, Ämtern und Betrieben (ohne Globalbudgetüberschreitungen)	4.0 Mio.
Total		50 Mio.

Die Anträge für den Spezialfonds COVID-19-Härtefälle und für den Nachtragskredit COVID-19 erfolgen beide gestützt auf § 44 KV. Zudem sind viele Kostenfolgen der Corona-Krise gebundene Ausgaben nach § 5 FHG. Der Grosse Rat ist deshalb abschliessend für beide Beschlüsse zuständig.

Da aufgrund der sich laufend verändernden Lage heute noch nicht abschliessend bestimmt werden kann, für welche Bereiche der Nachtragskredit genau verwendet wird, erfolgt mit dem Geschäftsbericht 2020 eine detaillierte Übersicht über die Inanspruchnahme des bewilligten Verpflichtungskredites und eine Zuteilung zu den verschiedenen Ausgabenkonti. Dies bedeutet, dass mit dem vorliegenden Nachtragskreditantrag ein Ausgabenrahmen von 50 Mio. Franken beschlossen werden soll (Rahmenkredit) und deshalb auf die Anpassung der einzelnen Budgetkredite des Voranschlages 2020 verzichtet wird.

Dank der ausgezeichneten Finanzlage des Kantons Thurgau können die zusätzlichen Kosten voraussichtlich gut aufgefangen werden, sofern ab Juni 2020 wieder weitgehend Normalbetrieb einkehrt. Der Spezialfonds COVID-19-Härtefälle kann mit dem Rechnungsergebnis 2019 finanziert werden. Der Nachtragskredit COVID-19 von 50 Mio. Franken wird der Rechnung 2020 belastet. Der Voranschlag 2020 weist einen Ertragsüberschuss von 22.5 Mio. Franken aus. Zusätzlich wird die Rechnung 2020 von der Verdoppelung der Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) um rund 48 Mio. Franken profitieren. Zudem ist anzumerken, dass der Kanton durch den Patientenzahl-Rückgang bei den innerkantonalen Spitälern und Kliniken voraussichtlich deutlich über 10 Mio. Franken Minderausgaben im Bereich der Mitfinanzierung der stationären Leistungen haben wird.

5. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Botschaft Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über Ihre Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber-Stellvertreter

Beilagen:

- Entwurf Beschluss Grosser Rat
- RRB Nr. 134 vom 13. März 2020 betreffend Finanzkompetenzen Kantonaler Führungstab
- RRB Nr. 191 vom 31. März 2020 betreffend Beschlussfassung in Zweckverbänden durch die Delegiertenversammlung / Schriftliche oder elektronische Abstimmung
- RRB Nr. 192 vom 31. März 2020 betreffend Anordnungen betreffend Volksabstimmungen in den Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Bürgergemeinden / Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen
- RRB Nr. 193 vom 31. März 2020 betreffend Anordnungen betreffend Fristenstillstand bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren
- RRB Nr. 203 vom 3. April 2020 betreffend Coronavirus: Kantonale Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen
- RRB Nr. 204 vom 3. April 2020 betreffend Spezialfonds COVID-Härtefälle